

Gesangverein Aligse von 1884 e. V.

Satzung vom 19.04.2023

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesangverein Aligse von 1884 e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (2) Die Gründung erfolgte 1884.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter Nr. VR 130094 eingetragen.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Lehrte - Ortsteil Aligse
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Schreibweise in dieser Satzung gilt für die männliche wie für die weibliche Schreibform.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, vor allem die Pflege des Gesanges und die Förderung chormusikalischer Kinder- und Jugendarbeit.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Übungsstunden, Durchführung von bzw. Teilnahme an musikalischen oder gemeinnützigen Veranstaltungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Jede Amtstätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell unabhängig.

§ 4

Eintritt der Mitglieder

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.
- (2) Minderjährige können Mitglied werden, wenn die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Förderndes Mitglied können Personen nach Satz 1 oder 2 als auch juristische Personen werden sowie nichtsingende Personen, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.
- (4) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (6) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden, aktiven Mitglieder über den Antrag abgestimmt werden.
- (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (8) Der Eintritt ist verbunden mit der Anerkennung der Satzung und der internen Geschäftsordnung in ihrer jeweils aktuellen Ausgestaltung.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, sich für die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins nach Kräften einzusetzen und dazu beizutragen, dass die Ziele positiv gefördert werden.
- (2) Insbesondere gehören dazu: regelmäßiges Mitmachen an Übungsstunden und Veranstaltungen sowie demokratisches Mittragen der Mehrheitsbeschlüsse.
- (3) Änderung der Personendaten (Name, Adresse, Bankverbindung usw.) sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (4) Notenmaterial ist Eigentum des Chores, das Mitglied hat pfleglich damit umzugehen.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und mögliche Umlagesätze sind pünktlich zu entrichten.
- (6) Die Höhe und Art der Zahlung (z.B. Lastschrifteneinzug) der von jedem Mitglied zu zahlenden Geldbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bei Bedarf festgesetzt und im Versammlungsprotokoll und in der Geschäftsordnung niedergeschrieben.
- (7) Bei grob fahrlässigem oder dauerndem Verstoß (mehr als einmal) gegen die Vereinsziele oder Pflichten ist der Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein möglich.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, insbesondere an gemeinsamen Übungsstunden und Mitgliederversammlungen.
- (2) Insbesondere besteht für jedes Mitglied das Recht auf Information, Anhörung und Stellungnahme.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht zum Austritt aus dem Verein.

§ 7

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (4) Für das Quartal, in dem die Mitgliedschaft endet, ist noch der volle Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (6) Im Falle des Todes wird nachträglich kein Beitrag für das Quartal erhoben.
- (7) Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

§ 8

Ausschluss der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist bei grobem oder dauerhaftem vereinsschädigenden Verhalten oder bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Pflichten eines Mitgliedes oder bei Verstoß gegen andere geltende Gesetze möglich.
- (3) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss.
- (4) Der erweiterte Vorstand hat seinen Entschluss dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Für das Quartal, in dem die Mitgliedschaft endet, ist noch der volle Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
- (8) Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen.

§ 9

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit sechs oder mehr Monatsbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag - auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mittels einfachen Briefes, oder e-mail, oder Fax - nicht innerhalb von drei Monaten (von der Absendung der Mahnung an) in voller Höhe entrichtet.
- (3) Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet sein.
- (4) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (5) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

- (6) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Beschluss wird dem betroffenen Mitglied nach Möglichkeit schriftlich bekannt gemacht.

§ 10

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Von der Mitgliederversammlung können solche Mitglieder zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, die sich um den Verein über einen längeren Zeitraum besonders verdient gemacht haben.
- (2) Über eine solche Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11

Chorleiter

- (1) Der Chorleiter ist musikalisch verantwortlich für die Umsetzung der musikalischen Leitlinien gegenüber der Mitgliederversammlung und handelt im Sinne der Satzung und des Vereinszweckes.
- (2) Aus steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen Gründen ist der Chorleiter weder aktives Mitglied noch Mitglied des Vorstandes des Vereins.
- (3) Der Chorleiter erhält eine den Möglichkeiten des Chores angemessene Aufwandsentschädigung, aus der er auch seinen steuerrechtlichen und versicherungsrechtlichen Verpflichtungen eigenverantwortlich nachzukommen hat.
- (4) Ein Chorleitervertrag regelt die harmonische Zusammenarbeit zwischen Chorleiter, Vorstand und Chor.
- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist mit dem Vorstand zu verhandeln und ist Bestandteil des Chorleitervertrages.
- (6) Der Chorleiter wird vom Vorstand berufen. Seine Tätigkeit wird in einem Chorleitervertrag geregelt.

§ 12

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand,
 2. die Mitgliederversammlung.

§13

Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Schriftführer und der 1. Kassenwart.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeder alleine vertretungsberechtigt, der 1. Schriftführer und der 1. Kassenwart vertreten den Verein jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstands gem. § 13 (1).
- (3) Die Erweiterung des Vorstandes ist anzustreben zur Unterstützung der Vorstandsarbeit und um in allen Bereichen Mitsprache zu ermöglichen. Vertreter g) bis j) können vom Vorstand berufen werden; alle anderen genannten Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der erweiterte Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) 1. Schriftführer
 - d) 2. Schriftführer
 - e) 1. Kassenwart
 - f) 2. Kassenwart
 - g) ein Vertreter der Singschule Auespatzen/ Jugendchor
 - h) ein Vertreter cantus harmonie
 - i) ein Vertreter cantus gaudium
 - j) Vertreter/Ansprechpartner der fördernden Mitglieder
 - k) Ehrenvorstandsmitglieder
- (4) Die Vorstandsmitglieder nach Satz 1 bis 3 werden für die Dauer von zwei Jahren mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
 - (5) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt.
 - (6) Bei einer entschuldigtem Abwesenheit kann einer (Wieder-)Wahl schriftlich zugestimmt werden.
 - (7) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet sofort bei Rücktritt oder bei Ausscheiden aus dem Verein.
 - (8) Die Funktion des Zurücktretenden / Ausscheidenden wird durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit bis zum Zeitpunkt der nächsten ordnungsgemäßen Wahl kommissarisch durch ein anderes Vorstandsmitglied übernommen.
 - (9) Die Amtsperiode für das Vorstandsmitglied in kommissarischer Funktion endet mit dem turnusgemäßen Wahltermin des zurückgetretenen / ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
 - (10) Der Vorstand, auch ein einzelnes Mitglied desselben, kann auf einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.

- (11) Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor, lädt ein, stellt die Tagesordnungen auf und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- (12) Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan und einen Jahresbericht.
- (13) Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung.
- (14) Der Vorstand erstellt eine Niederschrift seiner Sitzungen.

§ 14

Beschränkung der Vertretungsmacht

- (1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 15

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
 - 1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - 2. jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung), oder
 - 3. auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von mindestens 25 Prozent der aktiven Mitglieder mit Begründung.

§ 16

Form der Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Werktagen (Samstag = Werktag) einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich per Mail und als Aushang im Probenraum.
- (3) Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) beinhalten.
- (4) Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung oder der Übergabe der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich gemäß Satz 2 und 3, einberufen.

§ 17

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist nur jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (2) An der Beschlussfassung können sich alle Mitglieder beteiligen (beschließen, wählen und gewählt werden).
- (3) Der Chorleiter soll beratend an der Versammlung teilnehmen und sein Bericht wird angehört.

§ 18

Beschlussfassung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Auf Antrag (mindestens eines aktiven Mitglieds) ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht ein auf den Sachverhalt bezogenes anderes Mehrheitsverhältnis in dieser Satzung bestimmt ist.
- (4) Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.
- (5) Für Beschlussfassungen / Wahlen zählen nur die gültigen Ja- und die gültigen Nein-Stimmen. Enthaltungen werden nur statistisch mit protokolliert.
- (6) Haben im ersten Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nötig.

§ 19

Niederschrift der Beschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist wenigstens vom Protokollführer, einem Vorstandsmitglied und einem Mitglied der Versammlung bis spätestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift (auf Anforderung) einzusehen.
- (4) Widerspruch gegen das Protokoll kann binnen 1 Monat nach unterschriebener Niederschrift mit Begründung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden; ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt.
- (5) Vorstandsversammlungen sind zu protokollieren und mindestens dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen.

§ 20

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
- (2) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes.
- (3) Wahl des Vorstandes.
- (4) Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Amtszeiten dürfen nicht parallel laufen, die Rechnungsprüfer sind also jährlich umschichtig zu wählen.
- (5) Festsetzung des Mitgliederbeitrages und evtl. Umlagen.
- (6) Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (8) Entscheidungen über Berufungen nach § 4 (6).
- (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (10) Entgegennahme des Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 21

Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Dreiviertel-Mehrheit aller, also nicht nur der anwesenden, aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösungsabwicklung erfolgt durch den Vorstand. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde Steinwedel mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, möglichst im Umfeld von Aligse, zu verwenden.
- (4) Die Fahne, die Urkunden, die Auszeichnungen, das Notenmaterial und andere erhaltenswürdige Gegenstände sind einer von der Auflösungsversammlung zu bestimmenden Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Gesellschaft zur Aufbewahrung zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des der Satzung zugrundeliegenden Vereinszweckes zu verwenden hat.

31275 Lehrte-Aligse

04.09.2018

(Unterschriften)